

## Vorlage an den Kreisausschuss

Betr.:

4. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes  
für den Rettungsdienstbereich Wartburgkreis  
- Neufassung -

Eingang: 25.11.2009

KA 62 - 4109

TOP-Nr.: 8

(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

### I. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag des Wartburgkreises, die 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes für den Rettungsdienstbereich Wartburgkreis - Neufassung -, mit Wirkung vom 01.01.2010 zu beschließen.

### II. Begründung:

Nach § 12 Abs. 1 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes zur Sicherstellung der bedarfsgerechten und flächendeckenden Durchführung des Rettungsdienstes verpflichtet, unter Mitwirkung des Rettungsdienstbereichsbeirates, Rettungsdienstbereichspläne aufzustellen.

In dem Rettungsdienstbereichsplan ist der Gesamtbedarf für die Notfallrettung und den Krankentransport für den Rettungsdienstbereich Wartburgkreis (Gebiet des Landkreises Wartburgkreis einschließlich der kreisfreien Stadt Eisenach) entsprechend den Anforderungen des Landesrettungsdienstplanes festzulegen.

Der Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich Wartburgkreis enthält entsprechend der gesetzlichen Normierung insbesondere folgende Angaben:

1. Bestimmungen über die Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis unter der Beachtung, dass von ihnen aus Rettungsmittel jeden Ort an einer öffentlichen Straße in der Regel in einer Fahrzeit von 12 Minuten, in dünn besiedelten Gebieten von 15 Minuten erreichen können,
2. die Anzahl und die Art der vorzuhaltenden Rettungsmittel für jede Rettungswache einschließlich der Notarzteinsatzbereiche und
3. Angaben über die personelle Besetzung und Ausstattung der Rettungswachen.

Der Rettungsdienstbereichsplan ist gemäß § 12 Abs. 1 ThürRettG kontinuierlich unter Mitwirkung des Rettungsdienstbereichsbeirates zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern.

Mit Wirkung vom 01.01.1996 ist erstmals der Rettungsdienstbereichsplan für den gesamten Rettungsdienstbereich Wartburgkreis in Kraft getreten, welcher mit der 1. Fortschreibung zum 01.01.1998, der 2. Fortschreibung zum 01.01.2002 sowie zuletzt mit der 3. Fortschreibung zum 01.05.2005 aktualisiert wurde.

Am 01. Juli 2009 ist mit Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens vom 16.07.2008 das Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) in Kraft getreten und am 29.04.2009 wurde der Landesrettungsdienstplan (LRDP) für den Freistaat Thüringen (ThürStAnz Nr. 20/2009 S. 827) neu gefasst.

Damit hat der Gesetzgeber die inhaltliche Ausgestaltung der Rettungsdienstbereichspläne der Aufgabenträger neu bestimmt.

So haben die Rettungsdienstbereichspläne nunmehr aufgrund des Punktes 8.1 des LRDP in der Anlage einen Maßnahmenplan zur Vorbereitung auf die Bewältigung von größeren Notfallereignissen zu enthalten.

In der vorliegenden 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes wurden alle Maßgaben des Landesgesetzgebers berücksichtigt und eingearbeitet.

Ebenfalls wurden, nachdem der Rettungsdienstbereichsbeirat am 30.07.2009 mit dem Antrag auf Erhöhung der Krankentransportvorhaltung bei den Durchführenden - dem DRK Bad Salzungen und dem ASB Eisenach - befasst war und der Vorhaltungserhöhung zugestimmt hat, diese Beschlüsse in der 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes mit aufgenommen.

Des Weiteren wurde die

- Änderung in der notärztlichen Versorgung, für welche aufgrund des neuen ThürRettG seit dem 01.07.2009 die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen zuständig ist,
- die bereichsübergreifende Vereinbarung zur rettungsdienstlichen Versorgung der BAB 4 (Konkretisierung von Teilabschnitten),
- die bereichsübergreifende Vereinbarung mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen zur Übernahme der rettungsdienstlichen Versorgung der Ortschaften Roßdorf, Rosa und Eckardts sowie
- sonstige redaktionelle Änderungen

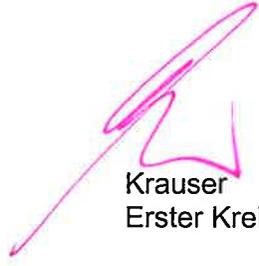
entsprechend eingearbeitet.

Gemäß § 12 Abs. 2 ThürRettG ist der Landkreis verpflichtet, den Entwurf des Rettungsdienstbereichsplanes dem Rettungsdienstbereichsbeirat zuzuleiten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung zu geben.

Auf der Grundlage des § 1 der „Satzung für den Rettungsdienstbereichsbeirat des Rettungsdienstbereiches Wartburgkreis“ wurde im Wege des schriftlichen Verfahrens die Stellungnahme der Mitglieder des Rettungsdienstbereichsbeirates eingeholt.

Von allen Mitgliedern des Rettungsdienstbereichsbeirates ging die Zustimmung zum vorliegenden Entwurf der 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes für den Rettungsdienstbereich Wartburgkreis - Neufassung - zu, so dass der Kreisausschuss dem Kreistag die Annahme empfehlen kann.

  
Krebs  
Landrat

  
Krauser  
Erster Kreisbeigeordneter

Anlage